

**BROSCHÜRE
9 FRAGEN
ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS
DER STEUERBEFREIUNGSREGELUNG
FÜR KLEINUNTERNEHMEN**

VORWORT

Die Sonderregelung zur Steuerbefreiung von Kleinunternehmen, die am 1. Januar 1993 eingeführt wurde, wurde im Rahmen der Konjunkturpolitik erheblich abgeändert.

Vorliegende Erläuterungsbroschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt aber allen Steuerpflichtigen, die möglicherweise in den Genuss dieser Steuerbefreiungsregelung kommen können, eine Übersicht über das Funktionieren und die Anwendungsmodalitäten dieser Regelung.

Weitere Auskünfte zur Anwendung dieser Sonderregelung können Sie bei dem für Sie zuständigen Team Aktenverwaltung erhalten.

1. WORAUS BESTEHT DIE STEUERBEFREIUNGSREGELUNG?

Kleinunternehmen, die Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen im Sinne des MwSt.-Gesetzbuches tätigen, können die Steuerbefreiungsregelung anwenden.

Sie befreit Kleinunternehmen von fast allen Pflichten, die normale Steuerpflichtige zu erfüllen haben.

Kleinunternehmen, die der Steuerbefreiungsregelung unterliegen, brauchen unter anderem keine periodischen MwSt.-Erklärungen einzureichen.

Sie dürfen ihren Kunden für die Umsätze, die sie bewirken (Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen), keine MwSt. in Rechnung stellen und müssen die MwSt. infolgedessen auch nicht an die Staatskasse abführen.

Andererseits dürfen sie jedoch auf keinen Fall die an ihre Lieferer gezahlte MwSt. als Vorsteuer abziehen.

Sie erhalten eine MwSt.-Identifikationsnummer, die mit den Buchstaben BE beginnt.

2. WER KANN IN DEN GENUSS DIESER STEUERBEFREIUNGSREGELUNG KOMMEN?

Mehrwertsteuerpflichtige Kleinunternehmen können in den Genuss der Steuerbefreiungsregelung kommen unter der Voraussetzung, dass:

- sie Umsätze (Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen) bewirken, die in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsregelung fallen (siehe Frage 3),
- ihr Jahresumsatz 25.000 EUR nicht übersteigt (siehe Frage 4).

Diese Kleinunternehmen können gleich welche Rechtsform haben:

- o natürliche Person
- o Gesellschaften
- o öffentliche Einrichtung
- o ...

Sind von der Steuerbefreiungsregelung für ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeschlossen:

- **MwSt.-Einheiten** im Sinne von Artikel 4 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches,
- **Unternehmen, die regelmäßig Umsätze bewirken**, die nach Artikel 19 § 2 Absatz 2 des MwSt.-Gesetzbuches **aus Immobilienarbeiten bestehen** und **als solche geltende Umsätze**, wie sie in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über die Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der MwSt. beschrieben werden.
- Betreiber einer Einrichtung, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, sowie Bankettlieferanten, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringen und verpflichtet sind, dem Kunden einen Kassenzettel über **Registrierkassensysteme** auszustellen.
- **Unternehmen, die regelmäßig Lieferungen von Gebrauchtmaterial bewirken, auch von solchem, das in seinem unveränderten Zustand nicht zur Wiederverwendung geeignet ist, Schrott, von gewerblichen und nichtgewerblichen Abfallstoffen, von recyclingfähigen Abfallstoffen und teilweise verarbeiteten Abfallstoffen.**
- **Unternehmen, die nicht in Belgien ansässig sind**

3. WELCHE UMSÄTZE FALLEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER STEUERBEFREIUNGSREGELUNG?

Steuerpflichtige, die diese Regelung anwenden, können grundsätzlich **alle** im MwSt.-Gesetzbuch erwähnten **Umsätze** bewirken, **außer** diejenigen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen sind.

Umsätze, die von der Steuerbefreiungsregelung ausgeschlossen sind:

- entgeltliche Abtretungen von neuen Gebäuden, die gelegentliche Steuerpflichtige oder Steuerpflichtige, die dies nicht gewöhnlich tun, unter Anwendung der Steuer errichtet oder erworben haben,
- Begründungen, Abtretungen oder Rückabtretungen dinglicher Rechte, mit Ausnahme des Eigentums an unbeweglichen Gütern im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Nr. 2 des MwSt.-Gesetzbuches, durch gelegentliche Steuerpflichtige oder Steuerpflichtige, die dies nicht gewöhnlich tun,
- gelegentliche und gegen Entgelt erfolgte Lieferungen neuer Fahrzeuge in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- Lieferungen von Erträgen aus dem Fischfang, die von Fischern in den kommunalen Fischauktionshallen der Anknunftshäfen getätigt werden,
- Lieferungen von Tabakwaren (Zigaretten, Drehtabak usw.),
- Umsätze (Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen) auf die Steuer in Belgien fällig ist und die von Steuerpflichtigen bewirkt werden, die nicht in Belgien ansässig sind,
- Umsätze (Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen), die im Ausland lokalisiert sind.

Auf verdeckt bewirkte Umsätze darf die Befreiungsregelung keinesfalls angewandt werden. Hier handelt es sich um:

- nicht erklärte Umsätze: Der bei einer Kontrolle festgestellte zusätzliche Umsatz ist von der Steuerbefreiungsregelung ausgeschlossen;
- illegale Umsätze: solche, die gesetzlich verboten sind oder gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

Wenn das Kleinunternehmen ein oder mehrere dieser Umsätze bewirkt, kann es die Befreiungsregelung für diese Umsätze nicht in Anspruch nehmen, aber es kann sie wohl für alle anderen Umsätze in Anspruch nehmen und zwar in dem Maße, wie es die Anwendungsbedingungen dieser Regelung erfüllt.

4. WIE WIRD DIE HÖHE DES JAHRESUMSATZES ERMITTELT?

Seit 1. Januar 2016 ist dieser Umsatz auf 25.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

Er setzt sich zusammen aus dem Betrag (MwSt. nicht einbegriffen)

- der Umsätze, die steuerbar wären, wenn sie von einem Steuerpflichtigen erzielt würden, der der Normal- oder Pauschalregelung unterliegt,
- der laut Gesetzbuch steuerfreien Umsätze, d. h.:
 - o Ausfuhren, innergemeinschaftliche Lieferungen usw. (Art 39 bis 42),
 - o Immobiliengeschäfte (Art. 44 § 3 Nr. 1 und 2), es sei denn, diese Umsätze hätten die Beschaffenheit von Hilfsumsätzen,
 - o Geldgeschäfte (Art. 44 § 3 Nr. 1 und 2) es sei denn, diese Umsätze hätten die Beschaffenheit von Hilfsumsätzen,
 - o Versicherungs- oder Rückversicherungsumsätze (Art. 44 § 3 Nr. 4) es sei denn, diese Umsätze hätten die Beschaffenheit von Hilfsumsätzen.

Er enthält nicht:

- Übertragungen von Investitionsgütern,
- Umsätze, die von der Steuerbefreiungsregelung ausgeschlossen sind (siehe Frage 3),
- Umsätze, die von Landwirten bewirkt wurden, die der Sonderregelung aus Artikel 57 unterliegen,
- laut MwSt.-Gesetzbuch befreite Umsätze mit Ausnahme derer, die hiavor aufgeführt wurden, d. h. derjenigen, die gemäß Artikel 44 §§ 1 und 2 (Ärzte, Altenheime, Schulen usw.), Artikel 44 § 3 Nr. 3 (von Autoren und Komponisten geschlossene Verträge zur Herausgabe literarischer oder künstlerischer Werke) und Artikel 44 § 3 Nr. 12 (Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen usw.) steuerfrei sind,
- im Ausland bewirkte Umsätze.

Wie gilt es vorzugehen, wenn mehrere Personen die Tätigkeit gemeinsam ausüben?

Wenn mehrere Personen eine Berufstätigkeit in ungeteilter Gemeinschaft oder in einer Vereinigung (Gesellschaft) ausüben, ist der gesamte Jahresumsatz, der gemeinsam erzielt wurde, zu berücksichtigen.

Wenn hingegen Ehegatten jeweils eine getrennte Berufstätigkeit ausüben, müssen beide Umsätze getrennt berücksichtigt werden, und zwar unabhängig vom ehelichen Güterstand.

Wie gilt es vorzugehen, wenn es sich um ein neues Unternehmen handelt?

Das neue Unternehmen muss den Umsatz schätzen, den es im Laufe des Gründungsjahres zu erzielen gedenkt.

Wenn die Tätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, wird der Grenzwert des Freibetrags im Verhältnis zur Anzahl Kalendertage zwischen 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres und Datum der Tätigkeitsaufnahme herabgesetzt.

5. WIE KOMMT DAS UNTERNEHMEN IN DEN GENUSS DER STEUERBEFREIUNGSREGELUNG?

Hier können zwei Situationen in Betracht gezogen werden:

1. Das Unternehmen besteht bereits

1. Ab 1. Juli eines jeden Jahres

Das Unternehmen, das im Laufe des vergangenen Kalenderjahres einen Jahresumsatz, MwSt. nicht einbegriffen, von höchstens 25.000 Euro erzielt hat und keine ausdrücklich von der Steuerbefreiungsregelung ausgeschlossenen Umsätze bewirkt, **kann** ab 1. Juli des folgenden Jahres **der Steuerbefreiungsregelung unterliegen**.

Es ist jedoch nicht verpflichtet, zur Befreiungsregelung zu wechseln, es kann **die Steuerregelung**, der es unterliegt (Normal- oder Pauschalregelung) beibehalten.

Ab 1. Januar 2020 dürfen Gesellschaften die Pauschalregelung nicht mehr anwenden. Sie unterliegen also von Amts wegen der normalen Steuerregelung mit Abgabe periodischer Erklärungen, es sei denn, sie erfüllen die Bedingungen, um die Steuerbefreiungsregelung in Anspruch zu nehmen und haben sich innerhalb der Frist dafür entschieden. Wenn sie die Steuerbefreiungsregelung am 1. Juli in Anspruch nehmen möchten, müssen sie dies dem zuständigen Team Aktenverwaltung vor 1. Juni mitteilen.

2. Ab 1. Januar eines jeden Jahres

Wenn das Unternehmen alle Bedingungen erfüllt, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, kann es im letzten Quartal eines Jahres, aber vor 15. Dezember desselben Jahres den Übergang zur Steuerbefreiungsregelung ab 1. Januar des folgenden Jahres beantragen.

2. Neues Unternehmen

Um die Steuerbefreiungsregelung in Anspruch nehmen zu können, muss das neue Unternehmen den Umsatz schätzen, den es im Laufe des Gründungsjahres zu erzielen gedenkt.

Bei Hinterlegung der Tätigkeitsaufnahmeerklärung (Dokument 604 A) wird dieser geschätzte Jahresumsatzbetrag mit 25.000 EUR verglichen, ggf. herabgesetzt im Verhältnis zur Tätigkeitsdauer (ab Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des Kalenderjahres).

**6. KANN DAS KLEINUNTERNEHMEN, DAS DER
STEUERBEFREIUNGSREGELUNG
UNTERLIEGT, FÜR EINE ANDERE BESTEUERUNGSREGELUNG OPTIEREN?**

Ja, das Kleinunternehmen, das der Steuerbefreiungsregelung unterliegt, kann für die Normal- oder Pauschalregelung optieren, selbst wenn sein Jahresumsatz 25.000 EUR nicht übersteigt.

Die Option ist ab Ende des ersten Monats wirksam, der demjenigen folgt, in dem das Kleinunternehmen dem zuständigen Team Aktenverwaltung seine Absicht per Einschreiben mitgeteilt hat.

In diesem Fall darf das Kleinunternehmen nicht mehr vor 1. Januar des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Option wirksam geworden ist, zur Steuerbefreiungsregelung zurückkehren. Die Absicht, zur Steuerbefreiungsregelung zurückzukehren, muss dem Dienstleiter des zuständigen Teams Aktenverwaltung vor 1. Dezember per Einschreiben notifiziert werden.

7. IST DER WECHSEL DER BESTEUERUNGSREGELUNG AUCH IN ANDEREN FÄLLEN MÖGLICH?

Ja, der Wechsel der Besteuerungsregelung kann auch bei Erhöhung oder Verringerung des vom Steuerpflichtigen erzielten Umsatzes eintreten.

1. Wechsel von der Steuerbefreiungsregelung zur Pauschal- beziehungsweise Normalregelung

Wenn der Steuerpflichtige, der die Steuerbefreiungsregelung anwendet, die Umsatzgrenze von 25.000 EUR überschreitet, muss er das zuständige Team Aktenverwaltung davon per Einschreiben in Kenntnis setzen.

Er fällt dann unter die Normalregelung. Er kann ggf. die Pauschalregelung wählen.

Wird die Grenze ausnahmsweise und höchstens um 10 % in einem selben Kalenderjahr (d. h. Umsatz bis 27.500 EUR) überschritten, unterliegt das Kleinunternehmen aufgrund einer Verwaltungstoleranz weiterhin der Steuerbefreiungsregelung. **Diese Toleranz ist nur möglich, wenn der Schwellenwert ausnahmsweise um maximal 10 % überschritten wird.**

Abgesehen von dieser Situation, unterliegt der Steuerpflichtige der Normal- oder ggf. der Pauschalregelung **ab dem ersten Umsatz, mit dem der Höchstbetrag von 25.000 EUR überschritten wird.** Für diesen Steuerpflichtigen muss die Steuerregelung also **schnellstmöglich geändert werden** und **ab dem ersten Umsatz, mit dem dieser Höchstbetrag überschritten wird,** muss eine **Berichtigung** vorgenommen werden. Dieser Umsatz wird **in seiner Gesamtheit besteuert.**

Hat er versäumt, der Verwaltung die von ihm gewünschte Besteuerungsregelung mitzuteilen, unterliegt er von Amts wegen der Normalregelung.

2. Wechsel von der Normal- beziehungsweise Pauschalregelung zur Steuerbefreiungsregelung

Liegt der Umsatz eines Steuerpflichtigen, der der Normal- oder Pauschalregelung unterliegt, während eines Kalenderjahres unter 25.000 EUR, kann er ab 1. Juli des folgenden Jahres die Steuerbefreiungsregelung anwenden, vorausgesetzt, die von ihm erzielten Umsätze sind nicht vom Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsregelung ausgeschlossen, und vorausgesetzt, er teilt dies vor 1. Juni mit.

Dazu wird er rechtzeitig von der Verwaltung kontaktiert. Er kann die Normal- oder ggf. die Pauschalregelung beibehalten, wenn er dies wünscht.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuerbefreiungsregelung ab 1. Januar anwenden möchte, kann er vor dem 15. Dezember des laufenden Jahres einen entsprechenden Antrag stellen, sofern in seinem Unternehmen alles darauf hindeutet, dass sein Umsatz (der in den ersten drei Quartalen erzielte Umsatz und der geschätzte für das vierte Quartal) am Ende des Kalenderjahres 25.000 Euro nicht übersteigen wird.

8. WELCHE FOLGEN HAT DER WECHSEL DER BESTEUERUNGSREGELUNG?

Der Wechsel der Besteuerungsregelung hat bedeutende Folgen, ob nun die Steuerbefreiungsregelung durch eine Besteuerungsregelung ersetzt wird, oder umgekehrt, die Normal- bzw. Pauschalregelung durch die Steuerbefreiungsregelung.

1. Welche Folgen hat der Übergang zu einer Regelung mit Zahlung der Steuer (Normal- oder Pauschalregelung)?

Aufgrund des Regelungswechsels kann sich eine **Steuererstattung zu Gunsten des Steuerpflichtigen** ergeben. In diesem Fall kann er unter Berücksichtigung der bestehenden Einschränkungen:

- die MwSt. auf die Güter (mit Ausnahme der Investitionsgüter), die sich am Tag des Regelungswechsels noch im Lager befinden, und auf die an demselben Datum noch nicht verbrauchten Dienstleistungen in Abzug bringen,
- für die noch brauchbaren Investitionsgüter, für die der Berichtigungszeitraum nicht abgelaufen ist (5 oder 15 oder 25 Jahre je nach der Art des Gutes), eine Berichtigung zu seinen Gunsten vornehmen, die proportional zur Anzahl Jahre, die bis zum Ende des Berichtigungszeitraumes noch verbleiben, zu berechnen ist.

Es kann jedoch nur eine Erstattung geben, wenn der Steuerpflichtige dem zuständigen Team Aktenverwaltung binnen drei Monaten ab Regelungswechsel folgende Dokumente in doppelter Ausführung zustellt: ein detailliertes Inventar der Lagerbestände und die Liste der Investitionsgüter.

Diese Dokumente müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Güter und Dienstleistungen, worauf der zu erstattende Steuerbetrag zu berechnen ist,
- Datum, an dem diese Güter dem Steuerpflichtigen geliefert und ihm diese Dienstleistungen erbracht wurden, sowie Nummer der Einkaufsrechnung oder des Einfuhrdokumentes,
- Grundlage, worauf die MwSt. für diese Lieferungen und Leistungen berechnet wurde,
- Betrag der zu erstattenden Steuer.

Das Recht auf Erstattung wird in der MwSt.-Erklärung ausgeübt, die sich auf die Umsätze des letzten Monats des Quartals bezieht, das dem Datum folgt, an dem diese Dokumente dem zuständigen Team Aktenverwaltung zugestellt wurden.

2. Welche Folgen kann der Übergang von der Pauschal- beziehungsweise Normalregelung zur Steuerbefreiungsregelung haben?

Wechselt das Kleinunternehmen zur Steuerbefreiungsregelung, muss es die nachstehenden, im Rahmen der Besteuerungsregelung getätigten **Abzüge berichtigen**:

- Abzüge auf Güter (mit Ausnahme von Investitionsgütern), die zum Zeitpunkt des Regelungswechsels noch nicht veräußert sind und auf Dienstleistungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbraucht sind,
- auf die noch brauchbaren Investitionsgüter, die einer Berichtigung unterliegen und die zu diesem Zeitpunkt noch bestehen. Die Berichtigung erfolgt proportional zur Anzahl Jahre, die bis zum Ende des Berichtigungszeitraumes von 5, 15 oder 25 Jahren noch verbleiben.

Die Höhe der an den Staat wieder abzuführenden Steuerbeträge wird auf Basis des Inventars der Bestände, die sich zum Zeitpunkt des Regelungswechsels auf Lager befinden, sowie der Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt noch brauchbaren Investitionsgüter berechnet.

Das Kleinunternehmen muss dem für ihn zuständigen Team Aktenverwaltung im Monat des Regelungswechsels zwei Exemplare dieser Dokumente zustellen, auf denen Folgendes vermerkt werden muss:

- Angabe der berichtigungspflichtigen Güter und Dienstleistungen,
- Datum, an dem diese Güter dem Steuerpflichtigen geliefert und diese Dienstleistungen erbracht wurden, sowie Nummer der Einkaufsrechnung oder des Einfuhrdokumentes,
- Besteuerungsgrundlage,
- Höhe des an den Staat wieder abzuführenden Steuerbetrags.

Bemerkung: Kleinunternehmen, das der Steuerbefreiungsregelung, vorgesehen in Artikel 56 des MwSt.-Gesetzbuches, unterliegt.

Da die Güter Gegenstand einer vorgezogenen Besteuerung waren, wird die Rückführung der ursprünglich abgezogenen Steuer teilweise durch Erstattung der pauschalen Last ausgeglichen.

Es muss dann berücksichtigt werden, ob der Steuerpflichtige jährlich ein Inventar seines Warenbestands erstellt oder nicht.

Steuerpflichtige berichtigen die Abzüge getätigt auf:

- Güter (mit Ausnahme von Investitionsgütern), die zum Zeitpunkt des Regelungswechsels noch nicht veräußert sind, und auf Dienstleistungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbraucht sind,
- die noch brauchbaren Investitionsgüter, die zum Zeitpunkt des Regelungswechsels noch bestehen und für die der ursprüngliche Abzug Gegenstand einer Berichtigung ist.

9. WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAT DAS KLEINUNTERNEHMEN, DAS DER STEUERBEFREIUNGSREGELUNG UNTERLIEGT?

Der Vorteil der Steuerbefreiungsregelung besteht darin, dass die Pflichten des Kleinunternehmens auf ein Minimum reduziert werden. So braucht das Kleinunternehmen u.a. keine periodischen Erklärungen einzureichen.

Das Kleinunternehmen hat jedoch die Auflage:

- ggf. Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -änderung und -einstellung abzugeben,
- auf seinen Rechnungen oder auf Schriftstücken, die als solche gelten, Folgendes zu vermerken: „Steuerbefreiungsregelung der Kleinunternehmen“. Folglich darf es seinen Kunden keine MwSt. in Rechnung stellen,
- die Eingangsrechnungen in chronologischer Reihenfolge zu nummerieren und aufzubewahren, braucht aber kein Rechnungseingangsbuch zu führen,
- die von ihm ausgestellten Rechnungen zu nummerieren und aufzubewahren, braucht aber kein Rechnungsausgangsbuch zu führen,
- ein Tageseinnahmeprotokoll zu führen,
- eine Tabelle der Investitionsgüter zu führen, wenn das Unternehmen solche Güter erworben hat,
- **vor 31. März jeden Jahres**, eine **Liste seiner mehrwertsteuerpflichtigen Kunden**, denen es im Vorjahr Güter oder Dienstleistungen für einen höheren Betrag als 250 Euro geliefert hat, abzugeben.

Diese Liste muss ebenfalls **den Gesamtbetrag des im Vorjahr bewirkten Umsatzes** enthalten, **wenn das Kleinunternehmen am 31. Dezember dieses Jahres schon der Steuerbefreiungsregelung unterlag**. Wurde die Tätigkeit im Laufe des Jahres aufgenommen, wird außerdem der Zeitraum angegeben, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Das Kleinunternehmen kann diese Liste elektronisch über Intervat einreichen. Wenn es Intervat nicht benutzen kann, bei technischen Problemen, oder wenn es dies nicht möchte, kann es diese Liste immer noch auf Papier einreichen.

Bemerkung: Seit 01. Juli 2016 müssen Kleinunternehmen keine jährliche Liste der steuerpflichtigen Kunden hinterlegen, wenn es sich um eine leere Kundenliste handelt.

Man spricht von leerer Kundenliste, wenn:

- entweder keiner der Kunden, denen Güter geliefert oder Dienstleistungen erbracht wurden, eine belgische MwSt.-Identifikationsnummer hat,
- oder die Kunden eine belgische MwSt.-Identifikationsnummer haben, der Jahresumsatz jedoch pro Kunde 250 Euro nicht übersteigt.

Das Kleinunternehmen muss weiterhin eine Kundenliste hinterlegen, wenn die Kundenliste keine „leere“ Kundenliste ist.

- seinen Kunden und Lieferanten seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer mitzuteilen (Vermerk auf Verträge, Rechnungen, Bestellscheine usw.),

Wenn es jedoch innergemeinschaftliche Umsätze (innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern) bewirkt hat, darf es seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer nur mitteilen, wenn es vorher eine Erklärung hinterlegt hat, dass es den Grenzwert überschritten hat oder wenn es dafür optiert hat, seine innergemeinschaftlichen Erwerbe der Steuer zu unterwerfen (sobald das Unternehmen seinem Lieferer seine Identifikationsnummer mitteilt, die mit den Buchstaben BE beginnt, gilt dies als ausgeübte Option).

Wenn ein nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger ihm eine innergemeinschaftliche Dienstleistung erbringt, für die Belgien als Ort der Dienstleistung gilt, muss es dem Dienstleistenden seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer mitteilen und es schuldet die Steuer in Belgien. Die geschuldete belgische MwSt. muss in einer MwSt.- Sondererklärung mitgeteilt werden.

Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiungsregelung anwenden, dürfen ihre mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer nicht einem in Belgien ansässigen Unternehmer mitteilen, der für sie Immobilienarbeiten oder einen damit gleichgesetzten Umsatz durchführt. Wenn das Kleinunternehmen trotz dieses Verbots dennoch seine MwSt.-Identifikationsnummer mitteilt und der Unternehmer für diese Dienstleistung keine Mehrwertsteuer berechnet, wird sich die Verwaltung direkt gegen das Kleinunternehmen wenden, um die Mehrwertsteuer beizutreiben.

- gegebenenfalls eine Liste seiner innergemeinschaftlichen Umsätze zu hinterlegen (für Dienstleistungen, die laut der allgemeinen Regelung über die Lokalisierung am Sitz des Dienstleistungsempfängers lokalisiert sind). Das Kleinunternehmen kann diese Liste elektronisch über Intervat einreichen. Wenn es Intervat nicht benutzen kann, bei technischen Problemen, oder wenn es dies nicht möchte, kann es diese Liste immer noch auf Papier einreichen.
- spätestens am 20. Tag des Monats nach dem Kalenderquartal, in dem es ein Gut bzw. eine Dienstleistung erhalten hat, auf die es die MwSt. schuldet, eine MwSt.-Sondererklärung zu hinterlegen. Das Kleinunternehmen kann diese Sondererklärung elektronisch über Intervat einreichen. Wenn es Intervat nicht benutzen kann, bei technischen Problemen, oder wenn es dies nicht möchte, kann es diese MwSt.- Sondererklärung immer noch auf Papier einreichen.
- Bei Einstellung seiner Tätigkeit, muss es eine Erklärung über Tätigkeitseinstellung (Formular Nr. 604 C) bei dem für das Unternehmen zuständigen Team Aktenverwaltung einreichen.

Bemerkung: *Inneregemeinschaftliche Umsätze*

1. Eingänge:

- a) Der Betrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe anderer Güter als Akzisenprodukte oder neuer Beförderungsmittel, die das Kleinunternehmen bewirkt hat, übersteigt nicht 11.200 Euro und es entscheidet sich nicht für die Besteuerung „im Bestimmungsland“

Die innergemeinschaftlichen Erwerbe anderer Güter als Akzisenprodukte oder neuer Beförderungsmittel, die von Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiungsregelung anwenden, bewirkt werden, unterliegen nicht der Steuer in Belgien, wenn sie 11.200 Euro während des laufenden oder des vorherigen Kalenderjahres nicht überstiegen haben.

Das Kleinunternehmen hat dennoch die Möglichkeit, die Besteuerung aller seiner innergemeinschaftlichen Gütererwerbe in Belgien zu wählen, auch wenn der Betrag von 11.200 Euro nicht erreicht wird.

Achtung: Solange das Kleinunternehmen den Grenzbetrag von 11.200 Euro nicht überschritten und nicht für eine Besteuerung seiner innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern optiert hat, **darf** es seinen Lieferanten **seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer nicht mitteilen**. **Wenn es seinem Lieferer nämlich seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer beim innergemeinschaftlichen Erwerb eines Gutes mitteilt, wird automatisch davon ausgegangen, dass es für die Besteuerung aller seiner innergemeinschaftlichen Gütererwerbe optiert.**

- b) Der Betrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe anderer Güter als Akzisenprodukte oder neuer Beförderungsmittel übersteigt 11.200 Euro im Vorjahr oder in dem Jahr, in dem es sich entschieden hat im Bestimmungsland

Die belgische MwSt. ist geschuldet und muss in seine MwSt.- Sondererklärung eingetragen werden.

Wie wird der Grenzbetrag von 11.200 Euro bestimmt?

Alle in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union getätigten Käufe, für die die MwSt. im Herkunftsmitgliedstaat der Güter geschuldet und gezahlt wird, mit Ausnahme derjenigen die in diesem Mitgliedstaat zu Folgendem geführt haben:

- Lieferungen, die unter die Sonderregelung für Fernverkäufe fallen (am Ankunftsort der Güter lokalisiert),
- Lieferungen, die unter die Sonderregelung für Fernverkäufe mit Installation oder Montage fallen (am Ort der Installation oder Montage lokalisiert),
- Lieferungen von neuen Fahrzeugen im Sinne von Artikel 8bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches (immer steuerbar im Bestimmungsland, unabhängig von der Eigenschaft des Erwerbers),
- Lieferungen von Akzisenprodukten (immer steuerbar im Bestimmungsmitgliedstaat, es sei denn, der in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Verkäufer ist selbst ein freigestellter MwSt.- Steuerpflichtiger).

Verpflichtungen des Kleinunternehmens bei Überschreitung des Grenzbetrags von 11.200 Euro:

- die Erklärung dieser Überschreitung bei dem für das Unternehmen zuständigen Team Aktenverwaltung vor dem ersten innergemeinschaftlichen Erwerb, der zur Überschreitung führt, einreichen,
- eine MwSt.- Sondererklärung einreichen, in der die während eines Kalenderquartals getätigten innergemeinschaftlichen Erwerbe erfasst werden,
- die geschuldete MwSt. innerhalb der Frist, die für die MwSt.- Einreichung dieser Sondererklärung festgelegt ist, zahlen,
- seinen Lieferanten seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern mitteilen.

Verpflichtungen des Kleinunternehmens bei Option

- die Absichtserklärung bei dem zuständigen Team Aktenverwaltung einreichen.

Diese Option setzt mit dem Datum der Einreichung der Erklärung ein und gilt bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Einreichung.

- für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe, die während eines Kalenderquartals getätigt werden, eine Sondererklärung einreichen und innerhalb der für die Einreichung dieser Erklärung vorgesehenen Frist die Steuer zahlen, deren Anspruch die Erklärung feststellt.

- seinen Lieferanten seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer mitteilen.

c) Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Akzisenprodukten, bei denen es sich nicht um Tabakwaren handelt

- *die Kleinunternehmen haben den Grenzbetrag von 11.200 Euro nicht erreicht und nicht für die Besteuerung im Bestimmungsland optiert.*

Die belgische Mehrwertsteuer, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von anderen Akzisenprodukten als Tabakwaren geschuldet ist, wird gleichzeitig mit der Akzisensteuer an den vom Generalverwalter Zoll und Akzisen benannten zuständigen Bediensteten gezahlt.

Das Dokument über die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in Sachen Akzisensteuern ersetzt die Erklärung für die Zahlung der Mehrwertsteuer.

- *die Kleinunternehmen haben den Grenzbetrag von 11.200 Euro erreicht oder für die Besteuerung im Bestimmungsland optiert.*

Die belgische Mehrwertsteuer, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von anderen Akzisenprodukten als Tabakwaren geschuldet wird, wird über die MwSt.-Sondererklärung gezahlt.

d) Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Tabakwaren

Die MwSt. wird gleichzeitig mit der Akzisensteuer an den vom Generalverwalter Zoll und Akzisen benannten zuständigen Bediensteten gezahlt.

Die Zahlung dieser Steuern berechtigt zur Ausgabe von Steuerbanderolen durch diesen Bediensteten.

e) Dienstleistung an ein Kleinunternehmen von einem nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen

Wenn ein nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger ihm eine innergemeinschaftliche Dienstleistung erbringt, für die Belgien als Ort der Dienstleistung gilt, muss das Kleinunternehmen dem Dienstleistenden seine mit den Buchstaben BE beginnende Identifikationsnummer mitteilen und es schuldet die Steuer in Belgien. Die geschuldete belgische MwSt. muss in die MwSt.-Sondererklärung eingetragen werden.

2. Ausgänge

a) Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Die Steuerbefreiungsregelung bleibt für die innergemeinschaftliche Lieferungen von Gütern, die Kleinunternehmen bewirken und die die Steuerbefreiungsregelung anwenden, anwendbar. Die in Artikel 39bis des Gesetzbuches vorgesehene spezifische Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ist daher nicht anwendbar. Es gibt jedoch eine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Beförderungsmittel.

b) des Kleinunternehmens erbringt Dienstleistungen an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen

Wenn er Dienstleistungen an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbringt, der im Land des Dienstleistungsempfängers ansässig ist, und der Dienstleistungsempfänger die Steuer in seinem Niederlassungsmitgliedstaat schuldet, muss der freigestellte Steuerpflichtige den Gesamtbetrag der von ihm erbrachten Dienstleistung in seine Liste der innergemeinschaftlichen Umsätze eintragen.
